

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

UND

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

DER

NIEDERLÄNDISCHEN VEREINIGUNG FÜR DEN

HANDEL IN GETROCKNETEN SÜDFRÜCHTEN,

GEWÜRZEN UND ZUGEHÖRIGEN ARTIKELN

Letztes Update: 1 Januar 2017
Sekretariat: Louis Pasteurlaan 6, 2719 EE ZOETERMEER

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER NIEDERLÄNDISCHEN VEREINIGUNG FÜR DEN
HANDEL IN GETROCKNETEN SÜDFRÜCHTEN,
GEWÜRZEN UND ZUGEHÖRIGEN ARTIKELN

ARTIKEL 1

Die Geschäftsbedingungen der Niederländischen Vereinigung für den Handel in Getrockneten Südfrüchten, Gewürzen und zugehörigen Artikeln (N.Z.V.), nachstehend genannt "N.Z.V.-Geschäftsbedingungen", finden Anwendung auf den Handel in getrockneten Südfrüchten, Gewürzen und zugehörigen Artikeln

- zwischen Mitgliedern der Niederländischen Vereinigung für den Handel in Getrockneten Südfrüchten, Gewürzen und
- zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern und zwischen Nichtmitgliedern untereinander, sofern dieses zwischen ihnen vereinbart worden ist oder sofern davon ausgegangen werden kann, dass diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden.

ARTIKEL 2

Die N.Z.V.-Geschäftsbedingungen setzen sich zusammen aus:

- einem allgemeinen Teil "A", welcher Vorschriften umfasst, die auf alle zu den N.Z.V.-Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Transaktionen Anwendung finden;
- einem Teil "B", welcher ergänzende und spezifische Vorschriften umfasst, welche sich auf den Handel in den in Artikel 1 genannten Waren beziehen.
Lieferung erfolgt zu FAS-, FOB-, CFR-, CIF- oder ähnlichen Bedingungen.
- einem Teil "C", welcher ergänzende und spezifische Vor Artikel 1 genannten Waren beziehen, zu anderen als in "B" genannten Bedingungen.

ALLGEMEIN - TEIL "A"

ARTIKEL 3

Niederländisches Recht

Auf alle zu den N.Z.V.-Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge findet, ungeachtet der Nationalität oder des Wohnortes der Parteien, das niederländische Recht Anwendung, während in Bezug auf Übersetzungen und damit im Zusammenhang stehende Streitigkeiten der niederländische Text verbindlich ist.

ARTIKEL 4

Hinterlegung

Hinterlegung der N.Z.V.-Geschäftsbedingungen geschieht und bei den Industrie- und Handelskammer (Nummer:40341013).

ARTIKEL 5

Bestätigung

1. Kauf- bzw. Verkauf Bestätigungen sind den beteiligten Parteien spätestens am ersten Werktag (siehe in Bezug auf den Begriff "Werktag" Artikel 13 Absatz 13) nach Zustandekommen des Auftrags zuzusenden.
2. Werden gegen diese Bestätigung am ersten Werktag nach Eingang derselben keine Bedenken erhoben, wird davon ausgegangen, dass ein Einverständnis vorliegt.

ARTIKEL 6

Abwicklungsreihenfolge

Wurden zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, dieselben Waren und dieselben Ablade- bzw. Lieferfristen betreffend, verschiedene Verträge abgeschlossen, findet die Abwicklung in der Reihenfolge ihres Abschlusses und der darin genannten Verlade- bzw. Lieferfristen statt.

ARTIKEL 7

Höhere Gewalt

1. Beruft sich eine Partei auf höhere Gewalt, ist sie - unter Berücksichtigung der in den Absätzen 4 und 5 genannten Bestimmungen - verpflichtet, die Gegenseite unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und dieser zwecks Überprüfung der Richtigkeit schnellstmöglich die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Das Vorhandensein einer Situation höheren Gewalt wird - falls nötig - von Schiedsrichtern beurteilt und die sich daraus ergebenden Folgen werden - falls nötig - von Schiedsrichtern festgestellt.
3. Falls Ausführung des Vertrages mit einer Erhöhung der Kosten

erwirkt werden kann und der Käufer dies erwünscht, gehen diese Mehrkosten auf Rechnung des Käufers.

4. Findet Lieferung der Waren oder eines Teils derselben infolge höherer Gewalt nicht innerhalb der vereinbarten Frist statt, so ist der Käufer hiervon schnellstmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, in jedem Falle jedoch innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Lieferfrist.
Die Lieferfrist wird sodann mit 30 Kalendertagen verlängert; bleibt der Zustand der höheren Gewalt auch nach Ablauf dieser Frist unverändert bestehen, so wird diese Frist mit weiteren 15 Kalendertagen verlängert.
5. Der Käufer hat diese Mitteilung auch nach 14 Kalendertagen nach Ablauf der Lieferfrist zu akzeptieren, wenn er nicht direkt von dem 1. Verkäufer gekauft hat, von diesem die im vorhergehenden Absatz dieses Artikels erwähnte Mitteilung rechtzeitig vorgenommen worden ist und jeder nächste Käufer diese Mitteilung spätestens am nächstfolgenden Werktag schriftlich an seinen Käufer weiterleitet hat.
6. Dauert der Zustand der höheren Gewalt länger als 45 Kalendertage, gilt der Vertrag als annulliert, ohne dass irgendeine Verrechnung des Preisunterschiedes oder auf andere Art und Weise stattgefunden hat.
7. Auflösung des Kaufvertrages aus anderen als in Artikel 6:265 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Gründen ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 8

Verzug

1. Unbeschadet der in Artikel 10 Absätze 3 und 4 genannten Bestimmungen ist die Gegenpartei, sollte sich eine der Parteien in Bezug auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen der Gegenpartei gegenüber in Verzug befinden, nach ihrer Wahl lediglich berechtigt den Vertrag aufzulösen:
 - a. ohne Schadenersatz;
 - b. und den Deckungskauf der Waren oder der hierzu berechtigendes Dokument durch Vermittlung eines Maklers bzw. eines anderen Vermittlers guten Leumunds zu tätigen. Der Makler oder der Vermittler ist schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um ein Deckungsgeschäft handelt. Vergütung eines eventuell nachteiligen Preisunterschiedes kann von der sich in Verzug befindlichen Partei gefordert werden;
 - c. und einen eventuell nachteiligen Preisunterschied zwischen dem Vertragspreis und dem Marktwert am 1. Tag, folgend auf den Tag des Verzugs, von der sich in Verzug befindlichen Partei zu fordern.
2. Kann sich eine Partei mit dem unter b. genannten (Ver-)Kaufpreis oder dem unter c. genannten Preis Unterschied nicht einverstanden erklären, wird der Preis Unterschied von Schiedsrichtern festgestellt.
Hinsichtlich der Berechnung des auf diesem Wege Festzug-

stellenden Schadenersatzes sollte von dem nominalen Vertrags Gewicht ausgegangen werden.

Eine Vergütung der durch den Verzug entstandenen Kosten kann gefordert werden.

ARTIKEL 9

Zahlungsunfähigkeit

Tritt der Fall ein, dass Käufer oder Verkäufer bereits vor der völligen Abwicklung des Kaufvertrages nicht in der Lage sind, ihren sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu entsprechen, Zahlungseinstellung erfolgt bzw. Zahlungsaufschub beantragt wird, gilt der Kaufvertrag von Rechts wegen als aufgelöst und steht der Gegenseite das Recht zu, Schadenersatz zu fordern, welcher Schadenersatz sich aus dem eventuellen Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem Marktwert an dem Werktag, an dem die vorerwähnten Tatsachen allgemein bekannt sind bzw. davon ausgegangen werden kann, dass diese der Gegenpartei hätten bekannt sein müssen, zusammensetzt.

ARTIKEL 10

Beanstandungen

1. Beanstandungen sind durch den Käufer schriftlich bekanntzugeben, und zwar je nach ihrer Anwendbarkeit innerhalb der in den Artikeln 27 und 36 genannten Fristen.
2. Werden die Waren von dem Käufer vor ihrem Eintreffen weiterverkauft und nicht von ihm selbst in Empfang genommen, kann er dennoch Beanstandungen erheben, vorausgesetzt jedoch, die Beanstandung wird von ihm spätestens am 1. Werktag nach Eingang der Beanstandung seines Käufers und unter der Bedingung vorgenommen, dass von diesem gleichfalls die in Absatz 1 genannte Frist eingehalten wird.
3. Ist nach Meinung des Käufers die Qualität der Waren unzureichend und entspricht nicht der vereinbarten Qualität, ist er aufgrund dieser Tatsache nicht befugt, die Auflösung des Vertrages mit oder ohne Schadenersatz zu verlangen, doch kann eine Vergütung für Wertminderung fordern.
4. Sollte die Wertunterschied von außergewöhnlicher Art sein oder ist eine Lieferung von Waren einer anderen Sorte, anderer Herkunft, Verpackung, Gradierung oder Ernte erfolgt, kann der Käufer die Auflösung des Kaufvertrages mit oder ohne Schadenersatz fordern. Ob einer solchen Forderung stattgegeben wird, unterliegt ausschließlich dem Ermessen des Schiedsgerichts.

ARTIKEL 11

Regelung von Streitigkeiten

1. Sämtliche aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande gekommenen Verträge betreffende den Handel in Waren, wie genannt in Artikel 1 oder damit im Zusammenhang stehende Verträge, unterliegen der Beurteilung durch die Bestimmungen

der Schiedsgerichtsordnung der N.Z.V., welche als hier eingefügt gilt.

2. Sollte sich eine der an dem Schiedsverfahren beteiligten Parteien nicht dem rechtskräftigen Urteil der Schiedsrichter unterwerfen können, ist die N.Z.V. befugt, dies sowohl den Mitgliedern der N.Z.V. als auch anderen Interessenten auf eine von ihr zu bestimmenden Weise mitzuteilen.

ARTIKEL 12

Erhöhung oder Erniedrigung von Frachten, Rechten, Abgaben usw.

1. Sämtliche auf Abladung, unterwegs, auf Lieferung, auf Abfertigung verkaufte Waren, welche sich zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht im freien Verkehr befinden, werden auf Basis von Frachten, Abgaben und/oder Zuschlägen auf diese, Einfuhrzölle, Steuern und weitere Abgaben, auferlegt von den zuständigen Instanzen, wie zum Zeitpunkt der Abschluss des Kaufvertrages allgemein bekannt, als verkauft erachtet.
2. Eine Erhöhung oder Erniedrigung der in Absatz 1 genannten Faktoren, die nach Abschluss des Kaufvertrages allgemein bekannt geworden sind und die eine Anpassung des vereinbarten Preises zur Folge haben können, gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Käufers.

ARTIKEL 13

Erklärung der Abkürzungen

1. "Circa" oder "ca." angegeben vor der Angabe der Menge bedeuten: der Verkäufer ist berechtigt, von der geschuldeten Menge mit 5 % nach oben oder unten abzuweichen.
2. "Antwort an einem bestimmten Tag" bedeutet: im Besitz der beteiligten Partei, jedoch nicht später als 17.00 Uhr.
3. Lieferbedingungen werden erklärt und interpretiert nach den "Incoterms 2010".
4. Werden in dem Vertrag zwischen Käufer und der Verkäufer Lieferbedingungen erwähnt die nicht explizit in den Incoterms 2010 erklärt werden, dann sollen solche Lieferbedingungen so gut wie möglich erklärt und interpretiert werden anhand äquivalente Bedingungen aus den Incoterms 2010 (die Bedingungen F.O.T. und F.O.R. sind zum Beispiel als äquivalent von FCA zu betrachten. Die Bedingung Franco ist als äquivalent der Bedingungen DDP und DDU zu betrachten.
5. "Sofortablieferung" bedeutet: Ablieferung hat spätestens am 10. Kalendertag nach Vertragsabschluss zu erfolgen.
6. "Prompte Ablieferung" bedeutet: Ablieferung hat spätestens am 21. Kalendertag nach Vertragsabschluss zu erfolgen.
7. "Tel quel" bedeutet: der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Qualität und die Verpackung des Frachtgutes.
8. "Qualitätskontrolle" bedeutet: dem Käufer steht das Recht zu, die ihm vom Verkäufer angewiesene Partie zu besichtigen und diese ggfs. für untauglich zu erklären, sollte diese nicht über die ihm zugesicherten Eigenschaften verfügen, vorausgesetzt, der Käufer unterrichtet

spätestens am 1. Werktag, nachdem er durch den Verkäufer in die Gelegenheit versetzt wurde, die Partie zu besichtigen, den Verkäufer über die Beanstandung. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit entscheidet eine Arbitrage. Wird die Beanstandung durch den Verkäufer akzeptiert oder von den Schiedsrichtern als zutreffend angesehen, gilt der Kaufvertrag als aufgelöst, ohne dass eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz entsteht.

9. "Recht der Mängelrüge" bedeutet: der Käufer hat das Recht, die ihm durch den Verkäufer angewiesene Partie zu besichtigen und ohne Angabe von Gründen zu beanstanden, vorausgesetzt, dass der Käufer spätestens am 1. Werktag, nachdem er durch den Verkäufer in die Gelegenheit versetzt wurde, die Partie zu besichtigen, den Verkäufer über die Beanstandung in Kenntnis setzt. Geschieht dies nicht, gilt die Partie als akzeptiert. Bei einer rechtzeitigen Rüge gilt der Kaufvertrag aufgrund dieser Tatsache als aufgelöst und entsteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz.
10. "Gutheissung nach Probe" bedeutet: der Käufer hat das Recht, die ihm von dem Verkäufer zugesandten Proben ohne Angabe von Gründen zu beanstanden, vorausgesetzt, dass der Käufer spätestens am 1. Werktag nach dem Eintreffen der Proben den Verkäufer über diese Beanstandung in Kenntnis setzt. Geschieht dies nicht, gilt die Probe als akzeptiert. Bei einer rechtzeitigen Beanstandung gilt der Kaufvertrag aufgrund dieser Tatsache als aufgelöst und entsteht keine Verpflichtung der Zahlung von Schadenersatz.
11. "Besichtigte Partie" bedeutet: der Verkäufer haftet vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an nicht mehr für die Qualität und die Verpackung der verkauften Partie.
12. "Schriftlich" bedeutet: per Telefax, Fernschreiben, Schreiben oder E-mail.
13. "Werktage" sind alle Kalendertage, mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und die für die Beteiligten geltenden anerkannten freien Tage. Ein Werktag währt von 09.00 bis 17.00 Uhr.

ARTIKEL 14

Arbitrage über Qualität

1. Arbitrage über Qualität findet entweder statt:
 - a. durch Besichtigung der Partie durch die Schiedsrichter bzw. im Auftrag der Schiedsrichter entnommener Proben;
 - b. durch Besichtigung von Proben, entnommen gemäss Absatz 3 dieses Artikels; dies nach Wahl des Käufers.
2. Wenn Arbitrage durch Besichtigung und/oder Entnahme von im Auftrag der Schiedsrichter entnommener Proben stattfindet, sollte die gesamte Partie oder ein Teil derselben - dies nach Beurteilung durch den Schiedsrichter - im ursprünglichen Zustand anwesend sein.
3. Proben, welche für die Untersuchung durch die Schiedsrichter vorgesehen sind, werden durch den Käufer auf eigene Rechnung unter Aufsicht eines von dem Verkäufer zu

benennenden Kontrolleurs auf eine für den betreffenden Handel übliche Art und Weise von einer vertrauenswürdigen Person oder von einem Unternehmen entnommen, deren Arbeit darin besteht, Dritten Proben zur Verfügung zu stellen.

Diese Proben sind von den kontrollierenden Personen des Käufers und des Verkäufers zu versiegeln. Sollte der Verkäufer dies wünschen, werden ausserdem auf seine Rechnung und auf die gleiche Art und Weise für seinen Bedarf ein oder mehrere Proben entnommen und versiegelt.

4. Die Probenentnahme hat innerhalb von 12 Kalendertagen nach der Löschung am Bestimmungsort zu geschehen. Bei Partien, welche zum Zeitpunkt der Löschung noch nicht in vollem Umfang zur freien Verfügung des Käufers stehen, findet die Entnahme von Proben spätestens 12 Tage nachdem dies jedoch der Fall ist statt.
5. Wenn es der Käufer bei der Entnahme von Proben versäumt, die Mitwirkung des von dem Verkäufer zu bestellenden Kontrolleurs rechtzeitig anzurufen oder - ausgenommen besonderer Umstände - im Falle der Überschreitung der im vierten Absatz dieses Artikels genannten Frist, verwirkt der Käufer seine Be-
anstandungsrechte.
6. Der Käufer hat das Recht die Probenentnahme und die Versiegelung der Proben auch dann durchzuführen, wenn der Verkäufer oder sein Kontrolleur nicht gegenwärtig sind, wenn:
 - a. dies zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist;
 - b. von dem Verkäufer versäumt wurde, rechtzeitig einen Kontrolleur zu bestellen oder wenn dieser oder sein Kontrolleur, obgleich rechtzeitig durch den Käufer über den Zeitpunkt und den Ort unterrichtet, nicht dort gegenwärtig ist. Der Verkäufer ist dann verpflichtet, sich mit den versiegelten Proben zufriedenzugeben, wie diese in der im dritten Absatz dieses Artikels genannten Art und Weise - jedoch ohne Kontrolle und Versiegelung durch den Kontrolleur des Verkäufers - entnommen worden sind.
7. Der Verkäufer hat das Recht, vor der Verwiegung auf eigene Rechnung Proben der Partie zu entnehmen; der Wert der Proben geht zu seinen Lasten.

ARTIKEL 15 A

Vertragsauflösung

Gerät der Käufer dem Verkäufer gegenüber in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Ausführung eventueller anderer zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Kaufverträge, aufzuschieben, bis der Käufer seinen Verpflichtungen entsprochen hat. Infolge dieses Aufschubs entstandene Kosten gehen auf Rechnung des sich in Verzug befindlichen Käufers.

Beträgt die Dauer des Aufschubs mehr als 30 Kalendertage, steht dem Verkäufer das Recht zu, diese Verträge aufzulösen, wohl oder nicht unter Anwendung der in Artikel 8 hinsichtlich der Vergütung des Schadens und der Kosten erwähnten Bestimmungen.

ARTIKEL 15 B

Eigentumsvorbehalt

Die Güter bleiben Eigentum des Verkäufers, bis Käufer seine aus dem zwischen Parteien bestehenden Vertrag hervorgehenden Zahlungsverpflichtungen, einschließlich Zinsen und Kosten, erfüllt hat. Falls der Käufer seine Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht erfüllt, hat Verkäufer das Recht die Güter, deren Eigentum er sich vorbehalten hat, zurückzunehmen, dies wird dem Verkäufer vom Käufer ermöglicht, ohne daß es einer Mahnung, Zustellungsurkunde, gerichtlicher Zwischenkunft oder irgendwelcher ähnlichen Handlung vonseiten des Verkäufers bedarf. Der Käufer ist nur berechtigt die Güter zu veräußern oder zu verarbeiten, wenn diese Handlung zur regelmaßern oder zu verarbeiten, wenn diese Handlung zur regelmäßigen Ausübung seines Unternehmen gehört.

ARTIKEL 16

Übergangsbestimmung

Diese abgeänderten N.Z.V. Geschäftsbedingungen treten am 1 Januar 2017 in Kraft und finden Anwendung bei Verträgen im Sinne des Artikels 1, die nach dem 1 Januar 2017 getätigt bzw. eingegangen werden.

TEIL "B"

ARTIKEL 17

Verladung

1. Verladung geschieht in einer Partie oder in Teilpartien, direkt oder indirekt, mit oder ohne Umladung. Jeder Teil der Partie gilt als gesonderter Vertrag.
2. Wenn kein Gegenbeweis erbracht wird, gilt als Verladedatum der Waren das Datum der Verladepapiere.
Ein "received for shipment"-Konnossement gilt nicht als Verladepapier.

ARTIKEL 18

Ankündigung

1. Im Falle der Verladung per Seeschiff, ist der Verkäufer verpflichtet, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen vom Tage der Verladung angerechnet, jedoch spätestens 1 Kalendertag vor dem erwarteten Ankunftsdatum des Seeschiffes, den Käufer über den Namen des Schiffes zu informieren. Der Käufer ist dazu verpflichtet, die Ankündigung spätestens am 1. Werktag nach Eingang an seinen Käufer weiterzuleiten.
2. Findet Verladung nicht per Seeschiff, sondern mit einem anderen Transportmittel statt, ist der Verkäufer verpflichtet, die Einzelheiten dieses Transports direkt nach der Verladung dem Käufer bekanntzugeben.
3. Jeder Irrtum des Transportunternehmens sowie Versehen, bewiesen erweise verursacht durch Verwendung von Kommunikationsmitteln, sind unmittelbar nach Bekanntwerden durch den Verkäufer zu korrigieren.
4. Ankündigungen von Partien, die zum Zeitpunkt der Ankündigung verlorengegangen sind oder schwere Schäden erlitten haben, können nicht mehr vorgenommen werden, sobald berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass der Verkäufer Kenntnis hiervon hatte, es sei denn, der Verkäufer kann annehmbar machen, dass er die Ankündigung nicht eher hat vornehmen können.
5. Eine Ankündigung darf nicht zurückgenommen werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

ARTIKEL 19

Aushändigung der Verladepapiere

1. Die Verladepapiere sind dem Käufer schnellstmöglich, jedoch spätestens am letzten Werktag vor Ankunft des Transportmittels auszuhändigen.
2. Ist der Verkäufer in der Lage unter Beweis zu stellen, dass ihm die Verladepapiere zu spät angeboten wurden oder diese ihn aufgrund eines Versäumnisses der Post, der Bank oder aufgrund anderer Umstände, die nicht auf sein Verschulden zurückzuführen sind, zu spät erreicht haben und wurden von ihm unmittelbar

danach Schritte unternommen, die betreffenden Verlade Papiere entgegenzunehmen und diese dem Käufer auszuhändigen, so kann er für die wegen der zu späten Aushändigung entstandenen Kosten und/oder die entstandenen Schäden nicht haftbar gemacht werden.

3. Kosten und/oder Schäden, entstanden durch Versäumnisse des Käufers, gehen zu seinen Lasten.
4. Der Käufer kann gegen Abweichungen nebensächlicher Bedeutung in Bezug auf den Versand, Marken und Nummern der Frachtstücke bzw. in Bezug auf das Transportmittel betreffende Einzelheiten keine Beanstandungen erheben, vorausgesetzt die Partie kann bei ihrem Eintreffen als die zu liefernde Partie identifiziert werden, für welche die betreffende Ankündigung bestimmt war.

ARTIKEL 20

Zahlung

1. Zahlung hat bei der ersten Aushändigung und gegen Übergabe eines vollständigen Verladepapieresatzes zu erfolgen, auch dann, wenn die Waren während des Transports verlorengegangen sind oder Schaden erlitten haben.
2. Sind die vereinbarten oder üblichen Verladepapiere bzw. Exemplare derselben nicht vorhanden, so hat der Verkäufer eine Bankgarantie abzugeben, welche an die Stelle der fehlenden Verladepapiere tritt.
3. Als Frachtbrief wird auch ein Anteilsschein (ein Lieferschein über einen Teil der auf dem Schiff verladenen Ware) oder die Anweisung des Transporteurs an die Lagerhaus Gesellschaft, eine bestimmte Menge der eingelagerten Ware an den Inhaber der Verladepapiere auszuliefern, angesehen; die Dokumente müssen u.a. das Datum der Verladung, in Übereinstimmung mit den Verladepapieren, sowie die Nummer dieses Dokumentes enthalten.
Hierin dürfen keine Klauseln enthalten sein, welche eine Verringerung der Haftung des Transporteurs zur Folge haben. Es ist dem Käufer nicht gestattet, Schriftstücke dieser Art von Banken, Lagerhausgesellschaften oder Expeditoren als Dokument zu verweigern.
4. Wurde Zahlung bei Ankunft vereinbart, hat Zahlung zum Zeitpunkt des Eintreffens des Transportmittels am Bestimmungsort zu erfolgen. Findet die Ankunft an einem anderen als an einem Werktag statt, geschieht die Zahlung am 1sten Werktag nach Ankunft des Transportmittels am Bestimmungsort.
Bei verlustig gegangenen Transportmitteln bzw. Transportmitteln, die durch irgendein Ereignis Verzögerung erfahren haben, geschieht Zahlung an demjenigen Kalendertag, an welchem das Transportmittel den letzten Meldungen entsprechend am Bestimmungsort hätte eintreffen müssen bzw. an dem darauffolgenden Werktag.

ARTIKEL 21

Courtage, Kommission

Courtage und/oder Kommission wird auch dann geschuldet, wenn Lieferung nicht stattgefunden hat. Lediglich im Falle des Ausbleibens der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Courtage/Kommission.

ARTIKEL 22

Risiko

Alle Risiken des Transports werden durch den Käufer getragen.

ARTIKEL 23

Fracht

1. Frachten und andere Steuern und/oder Zuschläge sind, die betreffenden Bestimmungen in Artikel 12 berücksichtigend, keine anderen als die, welche gemäss Frachtbrief für die darin angegebene Verladung geschuldet werden.
Sollten durch Löschung in einem Nothafen oder an einem Notbestimmungsort oder durch welche Ursache auch immer, zusätzliche oder erneute Fracht bzw. andere Kosten geschuldet werden, gehen diese auf Rechnung des Käufers.
2. Die Fracht kann im voraus gezahlt werden oder ist nach der Wahl des Verkäufers am Bestimmungsort zahlbar.

ARTIKEL 24

Transportversicherung

1. Findet Verkauf zu CIF-Konditionen statt, hat der Käufer die Verpflichtung, die übliche Transportversicherung ohne Franchise, einschliesslich Versicherung gegen Schäden durch Kriegseinwirkung ($\frac{1}{2}$ % der Kriegsschadenversicherung geht zu Lasten des Käufers) bei einer einen guten Ruf geniessenden Versicherungsgesellschaft über den Vertragspreis plus 10% abzuschliessen.
2. Findet Verkauf bereits verladener und versicherter Waren zu FAS-, FOB- oder CFR-Konditionen statt, muss die Transportversicherung einschliesslich der Kriegsschadenversicherung durch den Käufer übernommen werden.

ARTIKEL 25

Kontrolle

Kontrolle der Waren durch den Käufer geschieht am Bestimmungsort bzw. bei der Löschung.

ARTIKEL 26

Verwiegung/Untergewicht

1. Verwiegung geschieht per Frachtstück oder in an Ort und Stelle

- üblichen Waagschalen, auf 100 Gramm genau;
bei Erdnüssen jedoch auf 250 Gramm genau.
2. Ein Untergewicht über 1 % des Verladegewichts, ausgehend vom Gesamtgewicht des intakten Frachtstücks, wird dem Käufer von dem Verkäufer vergütet, vorausgesetzt, dass Gewicht wurde innerhalb einer Frist von 12 Kalendertagen nach Löschung von einem mit der Verwiegung beauftragten vereidigten Experten am Löschungsort festgestellt.
Die Kosten der Verwiegung gehen auf Rechnung des Käufers.
 3. Der Verkäufer oder sein Stellvertreter erhalten auf Verlangen, vorausgesetzt dies wird rechtzeitig bekanntgegeben, Gelegenheit, das Wiegen zu kontrollieren.
Die durch diese Kontrolle entstehenden Kosten gehen auf Rechnung des Verkäufers.
 4. Im Falle nicht vollständiger und/oder fehlender Frachtstücke berechnet sich das Gewicht derselben auf der Grundlage des Durchschnittsgewichts des vollständigen Frachtstücks.

ARTIKEL 27

Beanstandungen

1. Beanstandungen sind durch den Käufer schriftlich vorzunehmen und dem Verkäufer je nach Umstand möglichst umgehend nach der Löschung per Brief, Telefax oder E-Mail oder, sollte dieser nicht in den Niederlanden geschäftsansässig sein, dort jedoch einen Vertreter besitzen, dem Letzteren bekanntzugeben.
2. Hat die Aushändigung der Dokumente zum Zeitpunkt der Löschung noch nicht stattgefunden, gilt die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Frist vom Tage der Aushändigung derselben angerechnet.

ARTIKEL 28

Akkreditiv

Falls die Parteien vereinbarten, daß Zahlung durch Akkreditiv erfolgt, hat der Käufer dafür zu sorgen, daß dem Verkäufer das Akkreditiv zu einem solchen Zeitpunkt zur Verfügung steht, daß dieser seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann.
Entspricht der Käufer dieser Verpflichtung nicht, so hat er seine Verpflichtungen im Sinne des Art 8 nicht erfüllt.

ARTIKEL 29

offen

TEIL "C"

ARTIKEL 30

Ab Lager

1. Der Käufer hat die ab Lager verkauften Waren dort in Empfang zu nehmen, wo diese sich binnen 7 Werktagen nach Abschluss des Kaufs befinden, es sei denn, diesbezüglich wurden andere Vereinbarungen getroffen.
2. Bei Verkäufen «frei Waggon» gehen die Abwicklungskosten und Verladekosten einschliesslich des Stauens auf Rechnung des Verkäufers. Bei Verkäufen «ab Haus»/«ab Lagerhaus Gesellschaft»/«ab Lagerhalle»/«ab Lager» gehen die Abwicklungskosten auf Rechnung des Verkäufers. Bei Verkäufen «lagernd im Haus»/lagernd in der Lagerhausgesellschaft»/«lagernd in der Lagerhalle» gehen diese Kosten auf Rechnung des Käufers.
3. Die Waren lagern während der Empfangszeit bis zur In Empfangnahme durch den Käufer auf Rechnung und Risiko des Verkäufers. Nach Empfang bzw. nach der Empfangszeit lagern die Waren auf Rechnung und Risiko des Käufers.
4. Der Verkäufer kann nicht erachtet werden die nach der Verzollung verkauften Waren im freien Verkehr in Vorrat zu haben.
5. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Verkäufers.

ARTIKEL 31

Lieferung

Der Verkäufer hat die auf Lieferung verkauften Waren innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu versenden bzw. für Versendung Sorge zu tragen. Ist in Bezug auf Loko-Waren sofortige Lieferung vereinbart, hat Versendung binnen 5 Werktagen stattzufinden.

ARTIKEL 32

Entladung oder unterwegs

1. Entladung geschieht in einer geschlossenen Partie oder in Teilen, direkt oder indirekt, mit oder ohne Umladung. Jeder Teil ist als ein gesonderter Vertrag zu betrachten.
2. Vorbehaltlich des Gegenbeweises gilt als Zeitpunkt der Entladung das in den Entladungspapieren erwähnte Datum.
3. Geschieht Verkauf ab Entladung oder unterwegs, hat der Verkäufer das Recht die Waren nicht zu liefern, wenn diese am Löschungsort nicht unversehrt angekommen sind.
4. Hat der Verkäufer dafür zu sorgen, dass Weiterleitung der Waren vom Löschungsort stattfindet, sind vom Käufer rechtzeitig Weisungen in Bezug auf Transport und Bestimmungsort zu erteilen.
Sollte bei Ankunft der Waren von dem Käufer an den Verkäufer keine den Versand betreffenden Instruktionen erteilt worden sein, bestimmt der Verkäufer, mit

- welchem Transportmittel der Versand an den Käufer stattfindet.
5. Für den Fall, dass Lieferung der ab Entladung oder unterwegs verkauften Waren am Löschungsort stattfindet, muss der Käufer diese Waren am Löschungsort direkt nach Bekanntgabe durch den Verkäufer, dass die Waren zur Ablieferung bereitliegen, in Empfang nehmen.
 6. Dem Verkäufer steht das Recht zu, unmittelbar nach seiner Bekanntgabe Zahlung zu fordern, auch dann, sollten die Waren von dem Käufer nicht in Empfang genommen sein. Alle Kosten, entstanden aufgrund der Tatsache, dass der Käufer die Waren nicht unmittelbar nach Bekanntgabe durch den Verkäufer in Empfang genommen hat, gehen zu Lasten des Käufers.
 7. Für den Fall, dass Güter, verkauft ab Entladung oder unterwegs, infolge eines Hafentarbeiterstreiks in den Niederlanden nicht gelöscht werden können, steht dem Verkäufer das Recht zu, die durch die Löschung ausserhalb der Niederlande entstandenen zusätzlichen Frachtkosten dem Käufer in Rechnung zu bringen.

ARTIKEL 33

Zahlung

1. Zahlung hat binnen 8 Kalendertagen nach Lieferung zu erfolgen. Die Anmeldung eines Schiedsverfahrens bewirkt keinen Fristaufschub.
2. Dem Verkäufer steht jedoch das Recht zu, auch für den Fall der Vereinbarung anderer Zahlungsfristen, jederzeit Zahlung direkt bei Lieferung zu verlangen.
3. Der Käufer der seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, haftet für alle sich dadurch ergebenden Kosten und Schäden. Außerdem hat er die Geldschuld während des Verzuges zu verzinsen. Der Verzug Zinssatz beträgt 3,75% über dem zum Zeitpunkt des Verzuges und danach geltenden Refinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank (EZB).

ARTIKEL 34

Courtage, Provision

1. Für Geschäfte, zustande gekommen durch die Intervention eines Maklers oder eines Vermittlers, ist der Verkäufer zur Zahlung einer Vermittlerprovision von mindestens einem Prozent (1%) und der Käufer von mindestens einem halben Prozent ($\frac{1}{2}$ %) oder Beide in einer für die betreffenden Artikel handelsüblichen Höhe, an den Vermittler verpflichtet und hat diesbezüglich Vormeldung in der Kauf Bestätigung stattzufinden.
2. Für einen Vertrag, dessen Rechnungswert für Waren mehr als € 10.000,-- beträgt, ist die Zahlung einer Einkaufs Courtage bzw. Kommission nicht verpflichtet.
3. Courtage und/oder Kommission wird auch dann geschuldet, wenn Lieferung nicht stattgefunden hat, es sei denn, der Vertrag wird aufgrund höherer Gewalt oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers nicht ausgeführt.

ARTIKEL 35

Gewichte und Verwiegung

1. Verkauf der Waren findet auf der Grundlage des Originalgewichts statt, mit der Massgabe, dass ein Untergewicht über einem Prozent (1 %) durch den Verkäufer vergütet wird. Die beschädigten Frachtstücke müssen vorgewogen werden. Wurde jedoch das vorgewogene Gewicht vereinbart, gehen die Kosten der Verwiegung auf Rechnung des Verkäufers.
2. Unter dem Nettooriginalgewicht ist das auf der Verpackung angegebene Nettogewicht zu verstehen und, falls dies nicht zutrifft, das bei diesen Artikeln übliche Nettogewicht.
3. Verwiegung geschieht per Frachtstück oder in an Ort und Stelle üblichen Waagschalen, auf 100 Gramm genau; bei Erdnüssen auf 250 Gramm genau.
4. Wenn der Kaufvertrag unter der Bedingung des Abzugs des Tara Gewichts abgeschlossen worden ist, wird zu diesem Zweck ein Taragewicht berechnet, wie dies auf der Verpackung angegeben wird oder, in Ermangelung einer solchen Erwähnung, ein Tara Gewicht, wie dies durch den Verlader aufgrund seiner Gewichtsangabe oder seiner Faktur angegeben worden ist oder, in Ermangelung einer solchen Angabe, ein bei derartigen Artikeln übliches Tara Gewicht.
5. Lässt sich das Tara Gewicht nicht auf der im vorigen Absatz dieses Artikels angegebenen Grundlage berechnen, findet Feststellung des Tara Gewichts durch Verwiegung der Verpackung von 10 Frachtstücken, abgerundet auf 100 Gramm statt, wobei die Kosten der Verwiegung der Partei auferlegt werden, die auch für den Schaden verantwortlich ist.
6. "Netto Tara" oder "Reelle Tara" bedeutet: das tatsächliche Tara Gewicht, welches durch Verwiegung von maximal 10 leeren Frachtstücken der Partie, abgerundet auf 100 Gramm, festgestellt wird. Das "usancemässige" oder "normale Tara Gewicht" bedeutet: das für die betreffenden Artikel übliche Tara Gewicht.

ARTIKEL 36

Beanstandungen

1. Beanstandungen hat der Käufer je nach Umstand möglichst umgehend nach Eingang der gekauften Waren schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail dem Verkäufer mitzuteilen.
2. Handelt es sich um eine Warenlieferung zu/bis zu/auf/in Transportmitteln, beginnt die im ersten Absatz dieses Artikels genannte Frist am Tage der Löschung am Bestimmungsort. Diese Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Regelung des Risikos während des Transports.

ARTIKEL 37

offen

ARTIKEL 38

offen

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG
DER NIEDERLÄNDISCHEN VEREINIGUNG FÜR DEN
HANDEL IN GETROCKNETEN SÜDFRÜCHTEN,
GEWÜRZEN UND ZUGEHÖRIGEN ARTIKELN

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

ARTIKEL 1

1. Sämtliche, den Handel in getrockneten Südfrüchten, Gewürzen und zugehörige Produkte betreffende Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Niederländischen Vereins für den Handel in Getrockneten Südfrüchten, Gewürzen und zugehörigen Artikeln [«Nederlandse Vereniging voor de Handel in Gedroogde Zuidvruchten, Specerijen en aanverwante artikelen»] (nachstehend genannt "N.Z.V.") untereinander entstehen sollten, werden gemäss den Bestimmungen dieser Schiedsgerichts Ordnung einem Schiedsgericht unterworfen, es sei dem die Parteien haben schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen
2. Die Mitglieder bleiben in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten, welche ihren Ursprung in den während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen bzw. vorgenommenen Handlungen finden, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft dem Schiedsgericht unterworfen.

ARTIKEL 2

1. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen einem Mitglied des N.Z.V. und einem Nicht-Mitglied oder zwischen Nicht-Mitgliedern untereinander aufgrund von Verträgen, den Handel in vorgenannten Produkten betreffende oder aufgrund von Verträgen, die damit im Zusammenhang stehen, entstehen sollten, werden gemäss den Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung gleichfalls dem Schiedsgericht unterworfen, vorausgesetzt diese Schiedsgerichts Ordnung und/oder die N.Z.V.-Bedingungen werden in Bezug auf den ursprünglichen Vertrag für anwendbar erklärt.
2. Diejenigen Personen, welche beim Zustandekommen des im ersten Absatz dieses Artikels erwähnten Vertragsabschluss siez vermittelt haben und von welchen die betreffenden Bestätigungsschreiben unterzeichnet worden sind, treten dem Schiedsverfahren als Sachverständige hinsichtlich sämtlicher Rechtsstreitigkeiten bei, welche anlässlich dieses Vertrages bzw. anlässlich der von ihnen erteilten Vermittlung entstanden sind.

ARTIKEL 3

Rechtsstreitigkeiten, den Handel der in Artikel 1 genannten Produkte betreffende, werden auch dann im Wege eines Schiedsverfahrens gemäss den Bestimmungen dieser Schiedsgerichts Ordnung entschieden, wenn bei Antragstellung ein von den Parteien unterzeichneter und den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Vergleichsvertrag in zweifacher Ausfertigung überreicht wird, in welchem die vorliegende Schiedsgerichtsordnung für anwendbar erklärt wird und in welchem

die Namen der Schiedsrichter und der eventuellen Berufungsschiedsrichter gemäss den in den Artikeln 7 und 21 enthaltenen Bestimmungen durch den Vorsitzenden des N.Z.V. (nachstehend genannt der "Vorsitzende") angegeben werden. Durch Vorlage dieses Vertrages erteilen die Parteien unwiderruflich Auftrag zur Benennung von Schiedsrichtern gemäss den genannten Artikeln.

SCHIEDSGERICHTSKOMMISSION

ARTIKEL 4

1. In der jährlichen Allgemeinen Mitgliederversammlung des N.Z.V. wird eine Schiedsgerichtskommission gewählt, aus welcher für jeden angemeldeten Streitfall auf die nachstehend anzugebende Art und Weise ein Schiedsgericht zusammengesetzt wird.
2. Die jährliche Allgemeine Mitgliederversammlung stellt fest, aus wievielen Mitgliedern sich die Schiedsgerichts Kommission zusammensetzt.
3. Zu Mitgliedern der Schiedsgerichtskommission werden diejenigen Personen ernannt, welche entweder persönlich Mitglied des N.Z.V. oder Gesellschafter oder Geschäftsführer einer in Artikel 3 der Satzung genannten Gesellschaft oder Prokurist eines Mitglieds sind.
4. Alle Mitglieder treten jeweils jährlich in der vorerwähnten Versammlung zurück, sind jedoch sofort wieder wählbar.

BEANTRAGUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS

ARTIKEL 5

1. Beantragung des Schiedsverfahrens hat, mit Ausnahme des in Artikel 3 genannten Falles, binnen einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Datum des Entstehens des Streitfalles zu geschehen; im Falle eines die Qualität betreffenden Streitfalles - unbeschadet der in Artikel 10 und Artikel 27 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des N.Z.V. - hat Beantragung des Schiedsverfahrens binnen 6 Werktagen (siehe bezügl. des Begriffs "Werktag" Artikel 28 Absatz 1) nach dem Datum, an welchem der klagenden Partei die Beschwerde über die Qualität zur Kenntnis gelangt ist; dies alles unterliegt der Beurteilung der Schiedsrichter.
2. Sollte eine der streitenden Parteien nicht in den Niederlanden wohnhaft oder geschäftsansässig sein, werden die obenerwähnten Fristen bis zu 60 Kalendertagen bzw. 12 Werktagen verlängert.
3. Das Verstreichen der Fristen hat, sollte sich die Gegenseite darauf berufen, eine Verwirkung des Klagerechts zur Folge, es sei denn, es sind nach dem Urteil der Schiedsrichter Gründe für eine Überschreitung der Frist vorhanden, in welchem Falle diese

dazu verpflichtet sind, dies in ihrem Urteil mit Gründen zu versehen.

ARTIKEL 6

1. Die Beantragung hat schriftlich (siehe dazu auch Artikel 28 Absatz 2 dieser Schiedsgerichtsordnung) zu erfolgen. Die Beantragung ist bei dem Vorsitzenden oder dem Sekretär der N.Z.V. einzureichen.
2. Die definitive Beantragung erfolgt unter Verwendung der zu diesem Zweck von der N.Z.V. zur Verfügung gestellten Formulare, die bei dem Vorsitzenden und dem Sekretär angefordert werden können. Dem Antrag sind die Beweisstücke, auf die er verweist, beizufügen. Die Beantragung ist in sechsfacher Ausfertigung per Post, per Kurier oder persönlich bei dem Vorsitzenden oder dem Sekretär einzureichen.
3. Eine Beantragung im Sinne des ersten Absatzes ist möglichst schnell auf die im zweiten Absatz dieses Artikels bezeichnete Weise zu wiederholen. Geschieht dies nicht, kann die Beantragung nach einer entsprechenden Anmahnung durch den Vorsitzenden oder den Sekretär als gegenstandslos betrachtet werden. Diese Anmahnung hat per Einschreiben zu erfolgen.

ERNENNUNG DES SCHIEDSGERICHTS

ARTIKEL 7

1. Nachdem Beantragung eines Schiedsverfahrens stattgefunden hat und gemäss Artikel 23 Hinterlegung des Depots beim Kassensführer des N.Z.V. erfolgt ist, bestellt der Vorsitzende, gemeinsam mit zwei von ihm zu benennenden Vorstandsmitgliedern, in Ermangelung von Mitgliedern zu ersetzen, aus der Schiedsgerichtskommission ein sich aus drei Personen zusammensetzendes Schiedsgericht.
2. Diejenigen Personen, welche an diesem Schiedsgerichtsverfahren direkt oder indirekt beteiligt sind, sind von einer Bestellung zum Schiedsrichter ausgeschlossen.
3. Falls erforderlich, können auch Nicht-Mitglieder der Schiedsgerichts Kommission zu Schiedsrichtern bestellt werden.
4. Die Parteien werden durch den Vorsitzenden unverzüglich per Einschreiben über die Bestellung benachrichtigt. Der beklagten Partei wird durch den Vorsitzenden ein Exemplar der Beantragung des Schiedsverfahrens sowie ein Exemplar der vorgelegten Unterlagen zur Verfügung gestellt.
5. Die Schiedsrichter werden von dem Vorsitzenden unverzüglich per Schreiben über ihre Ernennung in Kenntnis gesetzt, welches Schreiben ebenfalls von der Hinterlegung des Depots Meldung macht und in welchem ebenfalls Bekanntmachung des Vorsitzenden stattfindet.
6. Im Falle der Ablehnung einer Benennung findet auf überein-

stimmende Weise eine erneute Benennung und Bekanntmachung statt.

MIT EINEM EINZELRICHTER BESETZTES SCHIEDSGERICHT

ARTIKEL 8

1. Bei der Beantragung eines Schiedsverfahrens gemäß den Artikeln 5 und 6 kann - sofern es sich nicht um einen die Qualität betreffenden Streitfall handelt - beantragt werden, den Streitfall von einem einzigen Schiedsrichter aburteilen zu lassen. In diesem Fall sendet der Vorsitzende unmittelbar nach Eingang des erforderlichen Depots per Einschreiben ein Exemplar der Beantragung des Schiedsverfahrens an die beklagte Partei mit der Frage, ob diese sich mit der Aburteilung durch einen einzelnen Schiedsrichter einverstanden erklärt. Geht am fünften Werktag nach dem Versand keine verneinende Antwort der beklagten Partei ein, benennt der Vorsitzende gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 ein mit einem Einzelrichter besetztes Schiedsgericht.
2. Auf das in Absatz 1 dieses Artikels erwähnte Schiedsverfahren finden die Artikel 9 bis einschliesslich 19 Anwendung, mit der Massgabe, dass ein einziger Schiedsrichter ebenfalls als "Vorsitzender des Schiedsgerichts" anzusehen ist.
3. Im Falle der Berufung finden die Bestimmungen der Artikel 20 bis einschliesslich 22 Anwendung.
4. Hinsichtlich der Kosten des Schiedsverfahrens finden die Bestimmungen der Artikel 23 bis einschliesslich 27 Anwendung.
5. Honorare und Verwaltungsgebühren in der Berufungsinstanz stimmen mit den Gebühren eines normalen erstinstanzlichen Schiedsverfahrens überein.

ARTIKEL 8A

Die Zusammenlegung eines Schiedsverfahrens im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung mit einem anderen Schiedsgerichtsverfahren im Sinne von Artikel 1046 der niederländischen Zivilprozessordnung ist nicht zulässig.

SCHIEDSVERFAHREN

ARTIKEL 9

1. Die Behandlung des Streitfalls findet zügig und ausschließlich in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Schiedsgerichts statt. Es ist den Schiedsrichtern gestattet, sich juristischen Beistand leisten und/oder sich mit einem Protokollführer versehen zu lassen.
2. Die Schiedsrichter sind zur Geheimhaltung der ihnen durch ihre Tätigkeit im Schiedsverfahren bekannt gewordenen Parteien und

Tatsachen verpflichtet.

3. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens im Sinne von Artikel 1037 der niederländischen Zivilprozessordnung ist Den Haag (NL).

ARTIKEL 10

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts lädt die Parteien per Einschreiben zu der Sitzung vor dem Schiedsgericht ein. Der beklagten Partei teilt er außerdem die Frist mit, innerhalb derer diese auf Wunsch eine Klageerwiderung in fünffacher Ausfertigung und ggf. mit Beweisstücken, ebenfalls in fünffacher Ausfertigung, bei ihm einreichen kann.
2. Unmittelbar nach Eingang der Klageerwiderung lässt der Vorsitzende ein Exemplar davon (mit dazugehörigen Beweisstücken) der klagenden Partei zukommen.
3. Während der Verhandlung können die Parteien persönlich oder von einem Bevollmächtigten vertreten ihre Standpunkte mündlich vorbringen und erläutern.
4. Bei der Besichtigung der den Streitfall verursachenden Produkte durch das Schiedsgericht ist die Anwesenheit der Parteien nicht gestattet, es sei denn, das Schiedsgericht trifft diesbezüglich eine andere Entscheidung.

ARTIKEL 11

1. Das Schiedsgericht ist befugt, mehr als eine Sitzung abzuhalten, wenn es dies für wünschenswert hält. Die Parteien oder ihre Bevollmächtigten werden hiervon schriftlich oder mündlich in Kenntnis gesetzt.
2. Die Parteien können bis spätestens sieben Tage vor dem ersten Termin der mündlichen Verhandlung ihre schriftlich eingereichte Klage und ihre Klageerwiderung auf die gleiche Weise schriftlich ergänzen, wie dies für die Einreichung der ursprünglichen Klage oder der ursprünglichen Klageerwiderung vorgeschrieben ist. Spätere Ergänzungen sind nicht mehr möglich, es sei denn, das Schiedsgericht wertet den gegenständlichen Fall als Ausnahmefall, der eine spätere Änderung rechtfertigt.
3. Erscheint die klagende Partei nicht zur ersten mündlichen Verhandlung, wird ihre Klage anhand der schriftlichen Beantragung des Schiedsverfahrens beurteilt. Wenn die beklagte Partei nicht erscheint, wird ihre Klageerwiderung aufgrund ihrer schriftlichen Darlegung beurteilt. Hat sie auch keine Klageerwiderung eingereicht, wird der Klage stattgegeben, es sei denn, sie wird vom Schiedsgericht als unrechtmäßig oder unbegründet erachtet oder das Gericht sieht Gründe dafür gegeben, der beklagten Partei noch nachträglich die Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Reaktion zu gewähren.

ARTIKEL 12

1. In Bezug auf das Schiedsverfahren obliegt den Parteien die Verpflichtung, sämtliche von den Schiedsrichtern erwünschten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, auf Ersuchen in Person zu erscheinen und den schriftlichen oder mündlichen Aufträgen der Schiedsrichter Folge zu leisten. Genügt eine Partei diesen Anforderungen nicht, werden die Schiedsrichter daraus ihre Schlussfolgerungen ziehen und diese in ihrem Schiedsspruch mitbewerten.
2. Die Schiedsrichter können die Parteien beauftragen, Zeugen zu benennen und sind auch selbst berechtigt Zeugen zu laden. Alle mündlichen Zeugenvernehmungen und Erklärungen finden während der Sitzung statt, ausgenommen ausserordentliche Fälle, welche der Beurteilung der Schiedsrichter unterliegen. Von sämtlichen schriftlichen Erklärungen und anderen Schriftstücken, auf welche sich die Schiedsrichter bei ihrer Beschlussfassung berufen, sind die Parteien rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

GEGENFORDERUNG

ARTIKEL 13

1. Die beklagte Partei ist berechtigt, spätestens am letzten Tag der ihr gewährten Frist zur Einreichung einer Klageerwiderung ihrerseits Klage gegen die klagende Partei zu erheben, sofern diese Klage eine Folge desselben Vertrags oder derselben Handlung wie desjenigen/derjenigen ist, auf welche/n sich die ursprüngliche Klage bezieht.
2. Liegt der Gegenklage ein anderer Vertrag oder eine andere Handlung zugrunde (welche/r jedoch durch diese Schiedsgerichtsordnung beherrscht wird), muss hierfür ein gesondertes Schiedsverfahren angestrengt werden. Bei der Beantragung kann jedoch ein begründeter Antrag auf Behandlung dieser Klage durch die gleichen Schiedsrichter, die auch hinsichtlich der ursprünglichen Klage eine Entscheidung zu treffen haben, gestellt werden.
3. Ist dem in Absatz 1 dieses Artikels bzw. dem in Absatz 2 dieses Artikels nicht entsprochen worden, entscheidet das Schiedsgericht, ob die Gegenklage zugleich mit der ursprünglichen Klage entschieden wird oder ob dies einer gesonderten Behandlung bedarf.
4. Die beklagte Partei ist ferner berechtigt, eine Klage im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels zu erheben, wenn die klagende Partei ihre Klage zurückzieht, bevor die beklagte Partei die Gelegenheit hatte, eine Klageerwiderung einzureichen. In diesem Falle ist die Gegenklage innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab dem Datum einzureichen, an dem der eingeschriebene Brief des Vorsitzenden oder des Sekretärs, in dem die beklagte Partei über die Rücknahme in Kenntnis gesetzt wurde, versandt worden ist.

5. In dem in Artikel 3 genannten Fall ist eine Gegenklage nur dann zulässig, wenn der Vergleichsvertrag eine entsprechende Mitteilung dazu enthält.

ABLEHNUNG VON SCHIEDSRICHTERN

ARTIKEL 14

Ablehnung von Schiedsrichtern kann aufgrund einer der im Gesetz betreffende die Ablehnung von Schiedsrichtern angegebenen Gründe stattfinden und wenn:

1. ein Schiedsrichter einem Unternehmen verbunden ist, an dem auch einer der anderen Schiedsrichter oder eine der Parteien ein Interesse besitzt;
2. ein Schiedsrichter mit einem der beiden anderen Schiedsrichter verwandt oder verschwägert ist;
3. zwischen dem Schiedsrichter oder seiner Ehefrau, verwandten oder verschwägerten Personen in gerader Linie und einer der Parteien ein Schiedsverfahren schwebt; dies unbeschadet dessen, ob die Gründe vor oder nach der Benennung des Schiedsrichters eintreten.

ARTIKEL 15

1. Die Ablehnung hat innerhalb von 8 Kalendertagen nach dem Datum, an welchem die in Artikel 7 Absatz 4 oder (ersatzweise) die in Artikel 16 Absatz 3 genannte Bekanntmachung der Benennung versandt worden ist, zu erfolgen.
2. Die Ablehnung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden zu erfolgen, in welchem eingeschriebenen Brief alle Ablehnungen unter Angabe der für die Ablehnung(en) zu benennenden Gründe bei Strafe der Verwirkung der Rechte zugleich bekanntgegeben werden müssen.
3. Wenn ein Grund zur Ablehnung erst nach Ablauf der genannten Frist zur Kenntnis einer Partei gelangt, so kann diese Partei nachträglich, jedoch innerhalb von 3 Werktagen nachdem ihr dieser Grund zur Kenntnis gelangt ist, die Ablehnung erklären.
4. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat dem/den betreffenden Schiedsrichter(n) und der Gegenpartei die Ablehnung unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Wird eine Ablehnung nicht direkt von dem/den betreffenden Schiedsrichter(n) oder der Gegenpartei angenommen, werden diejenigen Personen, die gemäss Artikel 7 (Berufung Artikel 21) die Schiedsrichter benannt haben, die Schiedsrichter und die Parteien über ihr Urteil durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis setzen.
5. Wird die Ablehnung nicht innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen nach dem Datum des Versands des im zweiten Absatz des vorgehenden Absatzes genannten Schreibens zurückgenommen bzw. angenommen, wird diesbezüglich durch das Landgericht in Rotterdam auf Antrag der abgelehnten Partei entschieden werden. Dieser Antrag ist innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen

nach dem Datum, an welchem der Vorsitzende per Einschreiben der abgelehnten Partei mitgeteilt hat, dass die Ablehnung nicht angenommen worden ist, einzureichen. Geschieht dies nicht, wird davon ausgegangen, dass die Ablehnung als zurückgenommen gilt.

ERSATZ VON SCHIEDSRICHTERN

ARTIKEL 16

1. Wenn einer oder mehrere der bestellten Schiedsrichter, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nicht mehr als solche auftreten kann/können, werden diejenigen Personen, die gemäss Artikel 7 (Berufung Artikel 21) die Schiedsrichter benannt haben (falls erforderlich mit dem durch den Vorsitzenden zu benennenden Vertreter) anstelle des/der Ausgeschiedenen gemäss den Bestimmungen von Artikel 7 andere Schiedsrichter benennen.
2. Wenn durch die Niederlegung des Amtes einer oder mehrerer der Schiedsrichter auch die dem/den übrigen Schiedsrichter(n) auferlegte Aufgabe endet/enden, gilt/gelten diese(r) als wiedergewählt.
3. Der Vorsitzende wird über diesen Ersatz sofort durch eingeschriebenen Brief die Parteien und auf dem normalen Postwege den/die verbleibenden Schiedsrichter unterrichten.
4. Findet ein Ersatz nach der ersten Sitzung der Schiedsrichter statt, wird die Angelegenheit von Beginn an erneut behandelt werden müssen, es sei denn, sowohl die Parteien wie auch die Schiedsrichter erklären sich einstimmig damit einverstanden, dass die begonnene Behandlung weitergeführt wird.

ZURÜCKNAHME DES SCHIEDSVERFAHRENS

ARTIKEL 17

1. Die Beantragung eines Schiedsverfahrens kann von der klagenden Partei mittels eingeschriebenen Brief, Telefax oder E-mail an den Vorsitzenden widerrufen werden. Wurde jedoch von der beklagten Partei bereits eine Gegenschrift eingereicht bzw. hat während einer Sitzung bereits mündliche Verteidigung stattgefunden, kann ein Widerruf nur dann stattfinden, wenn sich die beklagte Partei damit einverstanden erklärt.
2. Der Vorsitzende hat die beklagte Partei unverzüglich durch eingeschriebenen Brief über die Widerrufung in Kenntnis zu setzen.
3. Wird ein Schiedsverfahren widerrufen bevor die Schiedsrichter mit ihren Tätigkeiten begonnen haben, schuldet die klagende Partei dem N.Z.V. die in Artikel 28 genannten Verwaltungskosten sowie die Kosten für Porti, Telefon usw.. Haben die Schiedsrichter ihre Tätigkeiten bereits begonnen, die Sitzung hat jedoch noch nicht stattgefunden, schuldet die kla-

gende Partei ferner die Hälfte des Schiedsgerichtshonorars sowie die den Schiedsrichtern gemäss Artikel 27 zustehenden Auslagen in vollem Umfange.

4. Geschieht Widerrufung während oder nach der Sitzung bzw. nach der Inaugenscheinnahme durch die Schiedsrichter, werden die Schiedsgebühren in voller Höhe geschuldet.
5. Die Widerrufung des Schiedsverfahrens durch die klagende Partei lässt die Befugnis der Schiedsrichter ungehindert, eine eingereichte Gegenforderung weiterzugehenden.

SCHIEDSSPRUCH

ARTIKEL 18

1. Das Schiedsgericht entscheidet nach Recht und billigem Ermessen. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Sollte keine Einstimmigkeit erreicht werden, wird hiervon im Schiedsspruch keine Meldung gemacht.
2. Das Schiedsgericht kann ein Endurteil, ein Teilurteil oder ein Zwischenurteil fällen.
3. Das Schiedsgericht lässt im Sinne von Artikel 1058 Absatz 1 Buchstabe (b) der niederländischen Zivilprozessordnung das Original eines jeden vom diesem Gericht ergangenen Endurteils oder Teilurteils unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 19 Absatz 2 dieser Schiedsgerichtsordnung in der Geschäftsstelle des Gerichts in dem Gerichtsbezirk hinterlegen, in dem das Schiedsverfahren stattgefunden hat.
4. Unbeschadet der Bestimmungen in den Artikeln 1060, 1061 und 1065a der niederländischen Zivilprozessordnung und unter Berücksichtigung der Artikel 1058 Absatz 3 i. V. m. 1058 Absatz 1 dieser Zivilprozessordnung ist der Auftrag des Gerichts erst beendet, wenn das letzte Endurteil in der Geschäftsstelle des Gerichts im Sinne von Absatz 3 hinterlegt worden ist.

ARTIKEL 19

1. Endurteile oder Teilurteile werden von dem Schiedsgericht in mindestens fünffacher Ausfertigung erstellt, von welchen mindestens 4 im Sinne von Artikel 1057 der niederländischen Zivilprozessordnung von ihnen unterzeichnet werden.
2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts lässt die oben genannten Exemplare zusammen mit dem von den Schiedsrichtern zum Einverständnis unterzeichneten Ernennungsschreiben dem Sekretär zugehen.
3. Der Sekretär sendet ein Exemplar dieser unterzeichneten Exemplare (zusammen mit dem von den Schiedsrichtern zum Einverständnis unterzeichneten Ernennungsschreiben) an die in Artikel 18 Absatz 3 dieser Schiedsgerichtsordnung genannte Geschäftsstelle des Gerichts. Von den verbliebenen unterzeichneten Exemplaren sendet er ein Exemplar per Einschreiben an jede der Parteien (unter Angabe der Art und

Weise der Berufungseinlegung und der dafür geltenden Fristen) und hinterlässt ein Exemplar für das Archiv des N.Z.V. Der Sekretär hält eines der von ihm erhaltenen Exemplare für eventuelle Veröffentlichungszwecke verfügbar.

4. Zwischenurteile werden nicht hinterlegt und werden deshalb in mindestens 4 Ausfertigungen erstellt, von denen 3 von den Schiedsrichtern unterzeichnet werden.
5. Wurde gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 dieser Schiedsgerichtsordnung ein Vergleichsvertrag abgeschlossen, wird auch dieser bei der Geschäftsstelle des Gerichts hinterlegt.
6. Die Parteien erklären sich bereits im Voraus damit einverstanden, dass in Sachen der N.Z.V. erteilte Schiedssprüche ebenfalls Dritten zur Kenntnis gebracht werden können, und zwar unter Wahrung der Anonymität der Parteien.

BERUFUNG

ARTIKEL 20

1. Jede der Parteien ist berechtigt, mittels eines an den Vorsitzenden oder an den Sekretär gerichteten Schreibens, Telefax, oder E-mail gegen den erteilten Schiedsspruch Berufung einzulegen, bei Strafe der Verwirkung dieses Rechts binnen 14 Kalendertagen nach dem Datum, an welchem der in Artikel 19 Absatz 2 genannte eingeschriebene Brief des Sekretärs versandt worden ist.
Die Empfangsbescheinigung des Postamtes gilt als Beweis.
2. Ist eine der streitenden Parteien nicht in den Niederlanden wohnhaft oder geschäftsansässig, wird die im ersten Absatz dieses Artikels genannte Frist bis zu 28 Kalendertagen verlängert.
3. Die Gegenpartei ist berechtigt, auch nach der genannten Frist dieser Berufung Gegenberufung einzulegen, jedoch spätestens während der ersten Sitzung der Berufungsschiedsrichter.
4. Im Falle des Widerrufs der Berufung vor der ersten Sitzung der Berufungsschiedsrichter bleibt das Recht auf Einlegung der Gegenberufung bestehen.
Diese Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Kalender Tagen eingelegt werden, beginnend an dem Tage, an dem der eingeschriebene Brief des Vorsitzenden, in welchem dieser der Gegenpartei Mitteilung des Widerrufs macht, beim Postamt des Wohnortes bzw. des Sitzes der Gegenpartei eingegangen ist.
5. Gegen einen Schiedsspruch, welcher die Beurteilung der Qualität der Produkte zum Inhalt hat, ist Berufung nicht zulässig.

ARTIKEL 21

Die Benennung des Berufungsschiedsgerichts geschieht gemäss den Bestimmungen von Artikel 7.

ARTIKEL 22

1. Die die Berufung einlegende Partei ist verpflichtet, binnen einer durch den Vorsitzenden durch angeschriebenen Brief mitzuteilenden Frist eine Berufungsschrift in sechsfacher Ausfertigung einzureichen, welche die
- begründeten - Beschwerden gegen den erstinstanzlichen Schiedsspruch, zum Inhalt hat und welcher - ebenfalls in sechsfacher Ausfertigung - die eventuellen Beweisunterlagen beizufügen sind.
Die Überschreitung der vorerwähnten Frist, es sei denn, diese wird von den Schiedsrichtern verlängert, hat die Verwirkung der Berufung zur Folge.
2. Die Artikel 9, 10, 11, 12, 14 bis einschliesslich 19 finden auch auf das Schiedsverfahren in der Berufungsinstanz Anwendung.
3. In der Berufung ist es nicht möglich eine neue Klage zu erheben, es sei denn, es handele sich um Zinsen, Mietforderungen, Schäden und/oder Kosten, welche nach Einreichung der ursprünglichen Klage hinfällig geworden oder entstanden sind.
4. Es besteht die Möglichkeit der erneuten Verteidigung, vorausgesetzt diese widerspricht den in der ersten Instanz eingenommenen Standpunkten nicht, es sei denn, sie ist eine Folge der nach der Behandlung in der ersten Instanz bekanntgewordenen Tatsachen.

KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS

ARTIKEL 23

1. Diejenige Partei, welche das Schiedsverfahren beantragt oder von welcher die Gegenklage erhoben wird bzw. die in Berufung oder Anschlussberufung geht, ist dazu verpflichtet, innerhalb 10 Werktagen den erforderlichen Betrag für das Depot an den Kassenführer zu überweisen. Fristbeginn ist das Datum, an welchem der eingeschriebene Brief, in welchem der zu überweisende Betrag genannt wird, durch den Vorsitzenden versandt wurde.
2. Die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels finden ebenfalls dann Anwendung, wenn der Vorsitzende mitgeteilt hat, dass auf das Depot Nachzahlungen vorzunehmen sind.
3. Der Vorsitzende stellt das Schiedsgericht über den Eingang oder das Ausbleiben der Zahlung eines Depots bzw. über Nachzahlungen auf das Depot in Kenntnis. Bis zur Zahlung des erforderlichen Depots bzw. der Nachzahlung darauf kann das Schiedsgericht das Verfahren bis zum Eingang der Zahlung aussetzen. In Ermangelung der Überweisung kann der Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Schiedsgericht das Schiedsverfahren, die Klage, die Gegenklage, die Berufung oder die Anschlussberufung als aufgehoben erklären.
4. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts unterrichtet den Vorsitzenden über die Erhebung einer Gegenklage oder einer

Anschlussberufung.

ARTIKEL 24

1. Die Kosten des Schiedsverfahrens gehen im Allgemeinen zu Lasten derjenigen Partei, welche unterliegt.
Von den Schiedsrichtern können die Kosten unter den Parteien verteilt werden, und zwar beispielsweise dann, wenn diese gegenseitig jeder zu einem Teil unterliegen.
2. Wenn von der unterliegenden Partei vor der ersten schiedsrichterlichen Sitzung in der ersten Instanz zwecks Regelung des Streitfalles die Zahlung eines Betrages angeboten worden ist, gleich hoch oder höher als der ausgesprochene Betrag, erhöht mit dem gemäss Artikel 17 vor der Rückgängigmachung des Schiedsverfahrens geschuldeten Summe und wurde dieses Angebot nicht angenommen, wird die Gegenseite zur Zahlung der Kosten des Schiedsverfahrens verurteilt.

ARTIKEL 25

1. Wird Berufung eingelegt, werden im Allgemeinen die Kosten beider Instanzen der in der Berufungsinstanz unterliegenden Partei auferlegt. Der zweite Satz von Artikel 24 Absatz 1 sowie Artikel 24 Absatz 2 finden entsprechend Anwendung.
2. Wenn die Aufhebung oder Änderung des erteilten Schiedsspruchs ebenfalls eine Folge der Tatsache ist, dass von der einen oder anderen Partei in der ersten Instanz die Klage bzw. die Verteidigung in ungenügender Weise begründet oder abgeklärt worden ist, können die Kosten des Berufungsverfahrens von den Berufungsschiedsrichtern ganz oder teilweise dieser Partei auferlegt werden.

ARTIKEL 26

1. Die Schiedsrichter setzen in ihrem Schiedsspruch die Höhe der Kosten des Schiedsverfahrens bis einschliesslich der Hinterlegung des Schiedsspruchs bei der Geschäftsstelle des Gerichts fest.
Zu diesen Kosten können nach dem Ermessen der Schiedsrichter ebenfalls die notwendigerweise bei der obsiegenden Partei entstandenen Reisekosten und sonstige andere Kosten sowie die Anwaltskosten und/oder die mit den Zeugenvernehmungen verbundenen Kosten, sämtlich entsprechend der Veranschlagung der Schiedsrichter, gerechnet werden.
2. Sofern die Kosten des Schiedsverfahrens dem N.Z.V. und dem/den Schiedsrichter(n) geschuldet werden, wird hinsichtlich dieser Kosten in erster Linie auf das von der klagenden Partei oder der die Berufung erhebenden Partei überwiesene Depot zurückgegriffen.
Falls oder sofern die Kosten des Schiedsverfahrens nicht derjenigen Partei auferlegt werden, die diese überwiesen hat,

wird die Gegenpartei aufgrund des Schiedsspruches zur Zahlung der Kosten an diejenige Partei, von welcher die Überweisung vorgenommen wurde, verurteilt.

3. Diejenige Partei, welche gemäss Absatz 1 dieses Artikels die Kosten der Gegenpartei zu tragen hat, wird im Schiedsspruch der Zahlung der Kosten an die Gegenpartei verurteilt.

ARTIKEL 27

1. Vorbehaltlich der Artikel 8 in Bezug auf das mit einem Einzelrichter besetzte Schiedsgericht enthaltenen Bestimmungen, setzen sich die dem N.Z.V. geschuldeten Kosten wie folgt zusammen:
 1. das Honorar für jeden einzelnen Schiedsrichter beträgt € 250,--;
 2. die eventuell entstehenden Auslagen der Schiedsrichter für Porto, Telefon, juristische Beratung, Auslagen des Verwaltungsbeamten der Geschäftsstelle usw.;
 3. Gerichtsgebühren in Höhe von mindestens € 175,--;
 4. Kosten der Hinterlegung des Depots bei der Geschäftsstelle des Gerichts und dergl..
2. Das in einem Berufungsverfahren für jeden einzelnen Schiedsrichter geschuldete Honorar beläuft sich auf € 400,--, während übrigens die in Absatz 1 unter 2, 3 und 4 dieses Artikels genannten Bestimmungen Anwendung finden.
3. Sollte keine der Parteien zum Zeitpunkt des Entstehens des Streitfalles Mitglied des N.Z.V. gewesen sein, werden die in Artikel 1 unter 1 und 3 und in Absatz 2 genannten Kosten mit 50 % erhöht, mit Ausnahme der Kosten für Porti, Telefon und dergl., welche unverändert bleiben.
4. Es ist den Schiedsrichtern gestattet, die in dieser Schiedsgerichtsordnung festgelegten Honorare auf höchstens das Vierfache anzuheben, wenn sie dies in Anbetracht des Umfangs der Sache und des Zeitaufwands für angemessen erachten. Darüber ist der Vorsitzende in Kenntnis zu setzen, ggf. mit dem Antrag auf eine Nachzahlung in das Depot durch die Parteien bzw. durch eine von ihnen.
5. Dem Vorstand steht die Befugnis zu, die in diesem Artikel genannten Beträge zu ändern und gleichfalls das Datum des Inkrafttretens der Änderungen festzusetzen. Sämtliche durch den Vorstand festgesetzten Änderungen werden den Mitgliedern per Rundschreiben bekanntgegeben, und zwar derart, dass zwischen dem Datum der Versendung des Rundschreibens und dem Datum des Inkrafttretens der Änderung mindestens ein voller Kalendermonat liegt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 28

1. Werktage sind alle Kalendertage, mit Ausnahme der gemeinen geltenden Feiertage.
2. Das in dieser Schiedsgerichtsordnung genannten Schriftformerfordernis von Mitteilungen ist erfüllt, wenn die Mitteilungen per E-Mail, Telefax oder per mit der Post versandtem Schreiben an den Adressaten gesandt werden.
3. Der Vorstand ist befugt, aus seinen Reihen ein oder mehrere Mitglied(er) zu benennen, welche befugt sind, alle Tätigkeiten zu verrichten, die infolge dieser Schiedsgerichtsordnung unter das Aufgabengebiet des Vorsitzenden fallen.
Macht der Vorstand von dieser Befugnis Gebrauch, werden die Mitglieder hiervon durch Rundschreiben in Kenntnis gesetzt.
4. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Auslegung einer oder mehrerer Übersetzungen dieser Schiedsgerichtsordnung gilt lediglich der niederländische Text.
5. Hinterlegung dieser Schiedsgerichtsordnung findet beim Landgericht in Amsterdam und Rotterdam sowie bei den Industrie- und Handelskammer in 's-Gravenhage statt.

ARTIKEL 29

N.Z.V., ein Mitglied des Vorstandes, der Sekretär oder ein Schiedsrichter aus ihrer Tätigkeit kann nicht haften für ergebenden Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf ein Schiedsverfahren, auf welches diese Schiedsgerichtsordnung Anwendung findet.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 30

Die abgeänderte Schiedsgerichtsordnung tritt am 1 Januar 2017 in Kraft und findet Anwendung bei Streitsachen, welche sich aus Handlungen, Verpflichtungen oder Verträgen ergeben, die nach dem 1 Januar 2017 getätigt bzw. eingegangen wurden.

Nachdruck verboten